

Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters
in der Gemeinde Rheinbreitbach

zwischen den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wird zurzeit die gemeinsame Landesgrenze abgestimmt.

In der **Gemarkung Rheinbreitbach** sind dabei Abweichungen aufgetreten, die eine Berichtigung des Liegenschaftskatasters von Amts wegen erforderlich machen.

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke in der Gemarkung Rheinbreitbach wurden aus Anlass dieser Berichtigung durch den Fortführungsnachweis **AZ_00128137/2020** und **AZ_00128140/2020** aktualisiert.

Folgende Flurstücke sind von der Aktualisierung betroffen:

Gemarkung Rheinbreitbach (0291)		
Flur	Flurstück-Nr. – alt -	Flurstück-Nr. – neu -
9	31	31/1
	32	32/1
	33	33/1
	34	34/1
	35	35/1
11	11	11/1
	95	95/1
	102/5	102/6
	103/6	103/7
	105/6	105/7

Gemäß § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) in der jeweils geltenden Fassung werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die Änderung der Daten im Liegenschaftskataster öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil des Fortführungsnachweises hat folgenden Wortlaut:

„Das Liegenschaftskataster ist aufgrund dieses Fortführungsnachweises zu aktualisieren“

Der Fortführungsnachweis ist in der Zeit vom 21.01.2022 bis 04.03.2022 beim Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, Dienstort St. Goarshausen, Raum 012 ausgelegt und kann während der Dienststunden (Mo-Fr von 8.00 bis 13.00 Uhr) eingesehen werden.

Einsichtnahme wegen der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Berücksichtigung der 3-G-Regel (geimpft, genesen, getestet).

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter der Adresse

<https://vermka-westerwald-taunus.rlp.de/de/ueber-uns/oeffentliche-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters gilt nach § 1 Abs.1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, Dienstort Westerburg, Jahnstraße 5, 56457 Westerburg oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ nach dem Signaturgesetz an vermka.wwt@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABL. EU Nr. L257 S. 73).

Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus

Im Auftrag

gez. Joachim Görg

Joachim Görg, Vermessungsrat